STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER

Federführung: Fachbereich Bauverwaltung, Tiefbau und Umwelt

Vorlage

Auskunft erteilt: Frau Janz
Telefon: 02521 29-310

2011/0138
öffentlich

Satzungsrechtliche Fragestellungen in Friedhofsangelegenheiten,

Erwerb von Grabstätten zu Lebzeiten ohne Bestattungsfall

Beratungsfolge:

15.11.2011	Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderung der Friedhofssatzung so vorzubereiten, dass ein Erwerb von Grabstätten zu Lebzeiten ohne Bestattungsfall möglich ist.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Maßgeblich für das Friedhofswesen sind das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) sowie die Friedhofssatzung.

Erläuterungen

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz am 19.07.2011 hat die Verwaltung zu satzungsrechtlichen Fragestellungen in Friedhofsangelegenheiten Stellung bezogen (vgl. hierzu die Vorlage 2011/0097).

Ein wesentliches Thema in diesem Bericht war die Möglichkeit des Erwerbes von Grabstätten bereits zu Lebzeiten ohne Bestattungsfall. Ob diese Möglichkeit eingeräumt werden soll, steht im Ermessen des jeweiligen Satzungsgebers. Problematisiert wurde in der Sitzung am 19.07.2011 die Frage, ob im Fall einer vorzeiten Rückgabe eines Nutzungsrechtes die hierfür gezahlten Gebühren zurück erstattet werden müssen. Die Verwaltung wurde beauftragt zu prüfen, ob die Nutzungsberechtigten einen Anspruch auf Erstattung der Friedhofsgebühren haben. Des Weiteren sollten die Auswirkungen auf die Gebühren bei einem Graberwerb ohne Bestattungsfall von 10 und von 30 Jahren ansatzweise ermittelt werden.

<u>Pflicht zur Rückzahlung von Friedhofsgebühren</u>

Bei einer freiwilligen Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht ohne satzungsrechtliche Regelung kein Rechtsanspruch auf Erstattung des entsprechenden Teils der seinerzeit entrichteten Friedhofsgebühr. Der Stadt ist es jedoch unbenommen, eine solche Erstattung im Rahmen der Ermessensausübung vorzunehmen. Mit der Änderung der Friedhofssatzung im Jahre 1999 wurde die Regelung aufgenommen, dass bei einer Rückgabe von Wahlgrabstätten an die Nutzungsberechtigte/den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte, unverzinste Gebühr zurückerstattet wird. Hierbei wird die verbleibende, auf volle Jahre abgerundete Nutzungszeit anteilig berücksichtigt. Von dieser

Möglichkeit wurde in den vergangenen Jahren häufiger Gebrauch gemacht. Alleine im Jahr 2011 wurden bis dato bereits 8.500 € aufgrund von Rückgaben der Nutzungsrechte an die Berechtigten ausgezahlt. Hierbei handelt es sich um die Fälle, in denen zuvor die Grabstätten wieder erworben worden sind, nachdem die Ruhezeit abgelaufen war. Es ist zu erwarten, dass von dieser Gelegenheit häufiger Gebrauch gemacht wird, sofern die Nutzungsrechte an Grabstätten bereits zu Lebzeiten, d.h. ohne aktuellen Bestattungsfall, erworben werden können. Die Rückerstattung von Friedhofsgebühren führt bei der Nachkalkulation der Friedhofsgebühren zu einem Defizit. Dieses Defizit muss in den nächsten Jahren gebührenrechtlich ausgeglichen werden, so dass die Höhe der Friedhofsgebühren in den nächsten Jahren daraufhin steigt. Wenn diese Gebühren nicht mehr erstattet werden würden, könnten die Friedhofsgebühren zuverlässiger kalkuliert werden und das Risiko einer Gebührenerhöhung könnte reduziert werden. Im Übrigen sieht die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen eine Gebührenerstattung nicht vor.

Auswirkungen auf die Gebühren bei einem Graberwerb ohne Bestattungsfall

Die Höhe der Friedhofsgebühren (Grabstellengebühr und Unterhaltungsgebühr) bei einem Erwerb von Grabstätten ohne Bestattungsfall für ein einstelliges Grab wurde anhand der Kalkulationsgrundlagen für das Jahr 2011 überschlägig wie folgt ermittelt:

	Grabstellengebühr	**Unterhaltungsgebühr**	**Gesamt**
Wahlgrab (30 Jahre)	1.039,00 €	1.228,00 €	**2.267,00 €**
Wahlgrab (10 Jahre)	346,00 €	745,00 €	**1.091,00 €**
Wahlgrab (5 Jahre)	173,00 €	625,00 €	**798,00 €**
Urnengrab (30 Jahre)	170,00 €	623,00 €	**793,00 €**
Urnengrab (10 Jahre)	57,00 €	544,00 €	**601,00 €**
Urnengrab (5 Jahre)	28,00 €	524,00 €	**552,00 €**

Für mehrstellige Grabstätten sind die Gebühren entsprechend zu multiplizieren.

Eine genaue Analyse der Auswirkungen auf die Gebühren ist erst möglich, wenn Erfahrungswerte zugrunde liegen, wie oft von der Möglichkeit des Graberwerbes ohne Bestattungsfall Gebrauch gemacht wurde. Ferner wirkt sich bei einem Graberwerb ohne Bestattungsfall nach der derzeitigen Satzungslage aus, dass bei einer Umentscheidung eine Rückerstattung der gezahlten anteiligen Gebühren erfolgen muss. Die für die Gebühren negativen Auswirkungen wurden oben bereits dargestellt.

Fazit

Durch die Zunahme von Aschenbeisetzungen und die zusätzliche Errichtung des Urnengrabfeldes auf dem Friedhof Elisabethstraße ist nicht mehr zu erwarten, dass auf den Friedhöfen (insbesondere auf dem Friedhof Elisabethstraße) im Bestattungsfall zu wenig Grabstätten zur Verfügung stehen, weil für diese bereits im Vorfeld auch ohne Bestattungsfall die Nutzungsrechte erworben wurden. Daher sollte aus der Sicht der Verwaltung die Möglichkeit eingeräumt werden, Grabstätten bereits zu Lebzeiten ohne Bestattungsfall zu erwerben. Da dies aber freiwillig geschieht – ebenso wie der Wiedererwerb von Grabstätten – sollten die bereits entrichteten Friedhofsgebühren bei einer vorzeitigen Rückgabe der Nutzungsrechte nicht wieder erstattet werden. Hierzu wäre eine entsprechende Änderung der Friedhofssatzung erforderlich. Unabhängig hiervon ist in die weiteren Überlegungen einzubeziehen, ob bei der Rückgabe von wiedererworbenen Grabstätten genauso verfahren werden soll.

Anlage/n:

keine